

Sitzung vom 18. September 1996

2818. Anfrage (Zukunft des Gutsbetriebs der Psychiatrischen Klinik Rheinau)

Kantonsrat Hansjörg Schmid, Dinhard, und Mitunterzeichnende haben am 8. Juli 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Es ist bekannt, dass die Gesundheitsdirektion neue Wege für den Fortbestand des Gutsbetriebes der Psychiatrischen Klinik Rheinau sucht. So wurden Teile des Gutsbetriebes dem Forschungsinstitut für biologischen Landbau offeriert. Im Hinblick auf weitere Massnahmen stellen wir der Gesundheitsdirektion folgende Fragen:

1. Was für eine längerfristige Zielsetzung besteht für diesen Betrieb, und wer legt dieses Ziel fest?
2. Besteht die Möglichkeit, dass dieser Betrieb privatisiert wird?
3. Wenn ja, wie stellt sich der Regierungsrat eine Verpachtung oder Veräusserung vor, und zu welchen Bedingungen?
4. Ist das heutige Betriebspersonal informiert?
5. Wie sehen die finanziellen Konsequenzen für den Kanton zwischen Selbstbewirtschaftung und Verpachtung aus?
6. Schliesst der Betrieb mit einem positiven Rechnungsergebnis ab? Wenn nein, wie gross ist der durchschnittliche jährliche Verlust, und seit wann gibt es Verluste?
7. Hat der Betrieb für die Klinikinsassen als Arbeits- oder Therapieplatz noch eine Bedeutung? Werden auf dem Betrieb noch Patienten beschäftigt?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

I. Die Anfrage Hansjörg Schmid, Dinhard, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Der Gutsbetrieb der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Rheinau umfasst die Bereiche Landwirtschaft (Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Reb- und Obstbau) sowie Gartenbau (Gärtnerei, Gemüsebau, Parkpflege). Der Bereich Landwirtschaft wird in der Staatsrechnung als selbständiger Betrieb geführt. Die übrigen Bereiche des Gutsbetriebes sind in die Klinikrechnung integriert.

Das bewirtschaftete Areal diente der Psychiatrischen Klinik seit ihrer Gründung zur Beschäftigung von Patientinnen und Patienten im Rahmen der Arbeitstherapie. Die Psychiatrie hat sich innerhalb der letzten Jahrzehnte unter anderem durch die Entwicklung von Medikamenten stark gewandelt. Dadurch sanken auch Anzahl und Art der für körperliche Tätigkeit in Land- und Gartenbau geeigneten Patientinnen und Patienten. Die Bewirtschaftung hat sich dieser Entwicklung speziell im Bereich Landwirtschaft durch starke Mechanisierung und Spezialisierung angepasst. In den achtziger Jahren wurden zur Erneuerung der Liegenschaften und zur Rationalisierung der landwirtschaftlichen Produktion grössere Investi-

tionen vorgenommen. Im gleichen Zeitraum wurden auch eine moderne Gärtnerei aufgebaut und Bewässerungsanlagen eingerichtet.

1992 genehmigte der Regierungsrat die Gesamtplanung Rheinau. Darin wurde vorgesehen, ohne auf bauliche Massnahmen einzugehen, den Bereich Landwirtschaft in Neurheinau zu konzentrieren. Trotzdem wurde 1993 ein Investitionskredit für einen Neubau des Schweinestalles in Neurheinau, als Ersatz für die Stallbauten in Altrheinau, durch den Kantonsrat gestrichen. Weitere Sanierungsprojekte konnten ohne Entscheid über die künftige Ausrichtung des Gutsbetriebes nicht ausgearbeitet werden.

In der Landwirtschaft werden zurzeit fast keine Patientinnen oder Patienten der Klinik eingesetzt; hingegen finden einige wenige im Gemüsebau und vor allem in der Gärtnerei eine Beschäftigung. Die Kleinviehhaltung und Parkpflege bilden therapeutische Wirkungsfelder für einen Teil der Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnheims für psychisch oder geistig Behinderte.

Die Gesundheitsdirektion ist sich seit längerer Zeit bewusst, dass die Aufgaben des Gutsbetriebes unter den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich überdacht werden müssen. Dabei müssen für die Verwendung des Gutsbetriebes nicht allein landwirtschaftliche Argumente, sondern auch die künftige Zusammenarbeit mit der Klinik Rheinau sowie finanzpolitische Überlegungen ausschlaggebend sein. In Zusammenhang mit dem Psychatriekonzept sind Diskussionen über neue Formen der Zusammenarbeit und die therapeutische Vernetzung von Klinik und Gutsbetrieb zu erwarten. In seiner heutigen Form und angesichts der geringen Bedeutung für die Patientinnen und Patienten gehört die Weiterführung des Gutsbetriebes jedenfalls nicht mehr zur eigentlichen Aufgabe der Gesundheitsdirektion.

Die Investitionen führen in der Staatsrechnung zu Kapitalfolgekosten, die - trotz ansprechender Ergebnisse, die in der parallel geführten landwirtschaftlichen Buchhaltung (Pächterrechnung) ausgewiesen werden - weder in der Landwirtschaft noch im Gartenbau erwirtschaftet werden können. Die Staatsrechnung weist deshalb für den Landwirtschaftsbetrieb im Mittel der Jahre 1993 bis 1995 - unter Berücksichtigung der Pauschalabgeltung der Klinik in der Höhe von Fr. 200 000 für besondere Dienstleistungen - einen Ausgabenüberschuss von rund Fr. 540 000 aus. Werden die Gärtnerei und der Gemüsebau einbezogen, erhöht sich das in der Staatsrechnung ausgewiesene Betriebsdefizit des Gutsbetriebes im gleichen Zeitraum auf durchschnittlich rund 0,9 Mio. Franken.

1994 wurden nach Diskussionen in der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission Gespräche mit der Volkswirtschaftsdirektion betreffend die Übernahme eines Teils des Landwirtschaftsbetriebes aufgenommen. Die Volkswirtschaftsdirektion war nicht gewillt, den Betrieb ohne weitergehenden Auftrag zu übernehmen, bot aber an, innerhalb einer Arbeitsgruppe bei der Neuausrichtung des Gutsbetriebes mitzuarbeiten. Anfang 1996 schliesslich setzte die Gesundheitsdirektion eine Arbeitsgruppe ein, um neue, für den Kanton sinnvolle und bedarfsgerechte Modelle für ein künftiges Leistungsspektrum des Landwirtschaftsbetriebes zu erarbeiten.

Damit der Gutsbetrieb privat genutzt werden kann, müsste der Regierungsrat eine Übertragung der entsprechenden Liegenschaften vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen vornehmen (§ 35 lit. g des Finanzhaushaltsgesetzes). Erst die Veräusserung würde es dem Kanton erlauben, sich von künftigen Unterhalts- und Investitionskosten sowie weiteren Defiziten weitgehend zu befreien. Eine Verpachtung des Gutsbetriebes oder von Teilen davon deckte höchstens rund einen Drittel des mit ihm in der Staatsrechnung verbundenen Zins- und Amortisationsaufwandes. Ausserdem ist der Kanton bei einer Verpachtung verpflichtet, grössere Unterhaltsarbeiten sowie allfällige neue Investitionen zu übernehmen. Möglich wären auch Mischformen zwischen Baurecht, Miete und Pacht.

Mit dem Erlös aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit kann in der Regel das investierte Kapital nur zum landwirtschaftlichen Ertragswert verzinst werden, weshalb vor der Übertragung in das Finanzvermögen eine grössere Abschreibung auf dem investierten Kapital zu Lasten des Verwaltungsvermögens vorgenommen werden müsste. Eine Verpachtung oder Veräusserung muss jedenfalls unter Beachtung der entsprechenden landwirtschaftlichen Gesetzgebung und des Ertragspotentials des Betriebes so erfolgen, dass künftige Bewirt-

schafterinnen oder Bewirtschafter bei normalen Bedingungen existieren können. Unter diesen Gesichtspunkten besteht die Möglichkeit, für den Gutsbetrieb eine private Trägerschaft zu finden. In diesem Zusammenhang ist die geprüfte Variante einer Verlegung des Forschungsinstituts für Biologischen Landbau, FIBL, Oberwil, nach Rheinau zu verstehen. Das FIBL hat seinen Sitz unterdessen an die ehemalige Landwirtschaftsschule Frick im Kanton Aargau verlegt. Der Stiftungsrat des FIBL bekundete aber gleichzeitig sein Interesse, in Rheinau je nach Ausrichtung der künftigen Bewirtschaftung des Gutsbetriebes einen Ableger aufzubauen. Für die längerfristigen Zielsetzungen sind somit verschiedene Möglichkeiten denkbar. Die diesbezüglichen Abklärungen sind zurzeit im Gange. Dabei sind zahlreiche Einzelfragen betrieblicher, verwaltungsrechtlicher, denkmalpflegerischer, ökologischer Art usw. zu untersuchen. Es versteht sich von selbst, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Psychiatrischen Klinik Rheinau und auch die Öffentlichkeit rechtzeitig unterrichtet werden, sobald die Abklärungen abgeschlossen sind und Klarheit über die künftige Bewirtschaftung des Gutsbetriebes besteht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen und der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi